

137/SN - 361/ME



HochschülerInnenschaft an der Universität Wien
Fakultätsvertretung Grund- und
Integrativwissenschaften



An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Verkehr

Wien, am 10. 5. 1999

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das UniStG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüßen grundsätzlich eine Möglichkeit, es solchen Studierenden, die sich aus sozialen, ökonomischen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sehen, ihr Studium zu beenden oder ein vierjähriges Studium überhaupt anzutreten ermöglicht, dennoch einen akademischen Abschluß zu erwerben. Dennoch muß der vorliegende Entwurf zur Änderung des UniStG aus studentischer Sicht in vielen Punkten kritisiert werden.

0 Allgemeines

Besonders kritisiert wird der Versuch, Studienabbrüche durch ein verschultes Kurzstudium zu verhindern. Tatsächlich sind unseres Erachtens Maßnahmen wie eine fix vorgegebene Lehrveranstaltungsabfolge dazu geeignet, eine reine Verschulung des Studiums herbeizuführen. Darüberhinaus bauen sie zusätzliche bürokratische Hürden ein, die eher eine Studienzeiterlängerung hervorrufen als sie zu verhindern. Die tatsächlichen Probleme vieler Studierender (ökonomische Lage, bürokratische Hürden, soziale Benachteiligungen) werden jedenfalls nicht gelöst.

Die Fertigkeiten, die der Lehrplan des aktuellen Unisystems vermittelt (Selbstorganisation, selbständiges Lernen und Erarbeiten von Inhalten...), werden stattdessen beseitigt, wodurch das Niveau der Ausbildung u.E. eher gesenkt wird, da eine akademische Tätigkeit in hohem Maß selbständiges Denken erfordert. Dieses, im bestehenden System u.E. schon nicht ausreichend gefördert, sollte daher eher verstärkt als noch mehr geschwächt werden.

Darüberhinaus bestehen unter den Studierenden Befürchtungen, daß die Zwischenebene eines Bachelors soziale Ausschlußphänomene verstärkt. (Etwa die Unterrepräsentation benachteiligter Gruppen wie Frauen oder Kinder nichtakademischer Eltern in der Gruppe der höchsten akademischen Abschlüsse wie Habilitationen.) Weiters könnte ein dreistufiges Studienmodell zu einem weiteren Auseinanderdriften von finanzkräftigen "Eliten" und ärmeren sozialen Schichten innerhalb der Studierenden führen.

1 Im Detail

7. 3. Es läßt sich kein klarer inhaltlicher Unterschied des Bachelor- von Diplom- bzw. Masterstudien ausmachen. In den Erläuterungen werden die Zielsetzung von Bachelor- und Diplomstudien gleichgesetzt, wobei dann aber der Zeitunterschied nicht einsichtig ist. Sinnvoller erscheint es uns, die Diplom- mit den Masterstudien gleichzusetzen, etwa indem die Diplomstudien von der Bestimmung §4 Z3 UniStG in die Bestimmung §4 Z3a UniStG versetzt werden.

10. Eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen stellt eher eine Maßnahme zur Studienverlängerung denn zur -verkürzung dar.

14. 2a. Die Festlegung, daß schriftliche Arbeiten innerhalb der Lehrveranstaltung (im folgenden abgekürzt mit LV) abgefaßt werden müssen, ist nicht dazu geeignet, eine Qualitätssicherung zu erreichen. Innerhalb weniger Wochen abgefaßte Arbeiten können nicht sehr tiefgründig sein. Die Maßnahme stellt daher auch eher eine bürokratische Hürde dar, da LVs, in denen die schriftliche Arbeit nicht innerhalb des Semesters erledigt werden kann, wiederholt werden müssen. Stellt die betreffende LV das Glied einer LV-Abfolge dar, so wird die Absolvierung der ganzen Abfolge gebremst.

Der tatsächliche Effekt wird daher sein, daß Studierende schlechte Arbeiten, die in dem kurzen Zeitraum erledigt werden können, abgeben, womit das allgemein Niveau der LVs sinkt.

14.3a. Hier gilt dasselbe wie in Punkt 10.

35. Es muß eine Regelung geben, die mehrere Prüfungstermine auch für Bachelorstudien vorschreibt. Mit dem vorliegenden Text ist es möglich, auch nur einen Prüfungstermin festzulegen, wodurch das Studium geradezu mutwillig verlängert werden kann. Was machen etwa Studierende, die das Pech haben, zwei Lehrveranstaltungen gewählt zu haben, deren Prüfung zum selben Zeitpunkt festgelegt wurde? Wer eine Prüfung negativ beendet, muß die gesamte Lehrveranstaltung wiederholen und kann ob der Abfolge von Lehrveranstaltungen die lt. der Abfolge folgenden Lehrveranstaltungen nicht belegen. So würde die bereits in den Mittelschulen kritisierte Praxis, ein Jahr wiederholen zu müssen, sobald jemand ein Fach negativ beendet, verschärft angewendet.

38. Der §59. (1) UniStG sollte unseres Erachtens auch um positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anerkannten AHS erworben wurden, erweitert werden. Tatsächlich vermitteln auch AHS oft Kenntnisse, die an anderen Schulen nicht erworben wurden, die daher in verschiedenen Universitätsstudien vermittelt werden. (Etwa Kenntnisse einer zweiten oder gar dritten Fremdsprache, GZ, etc) Auch diese sollten u.E. von der zuständigen StuKo als gleichwertig anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen


ÖH-Uni Wien, Gruwi Fakultätsvertretung

HochschülerInnenschaft an der Universität Wien
Fakultätsvertretung
Grund- und Integrativwissenschaften
Rooseveltplatz 5a, Postfach 101, 1096 Wien, Tel. + Fax: 403 40 20